

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am

Ist das niedersächsische Vollzugsgesetz praxisuntauglich und gibt es Anweisungen zum rechtswidrigen Verhalten an die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden?

Seit dem 01.01.2008 ist das neue Justizvollzugsgesetz in Niedersachsen in Kraft. Es gab und gibt eine Vielzahl von Kritikern an dem neuen Gesetz. Die Fachwelt hat seinerzeit die Übertragung an die Länder unisono abgelehnt und vor einer Rechtszersplitterung im Bereich der Strafhaft gewarnt. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren wurden weitere verfassungsrechtliche Bedenken von verschiedenen Seiten geäußert. Vor allen Dingen die U-Haft Regelungen und Kompetenzzuweisungen waren ein Streitpunkt. Da Untersuchungshäftlinge keine rechtskräftig verurteilten Bürger sind, sondern bis zum Urteil die Unschuldsvermutung gilt, ist die bundesrechtliche Strafprozessordnung hier einschlägig. Der niedersächsische Gesetzgeber ist mehrheitlich über diese Bedenken hinweggegangen und hat trotz vielfach geäußerter Kritik die Form der Untersuchungshaft auf Landesebene geregelt. Der niedersächsische Richterbund hat an dieser Regelung verfassungsrechtliche Bedenken.

Der niedersächsische Richterbund ist weiterhin mit den neuen Regelungen des Gesetzes sehr unzufrieden und hat in einer Pressemitteilung das neue Verfahren über die Zuständigkeit der Besuchs- und Briefkontrolle als praxisfremd und Ressourcen verschwendend kritisiert. Durch die Neuregelung ist nun das Amtsgericht am Sitz der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zuständig für die Briefkontrolle und die Genehmigung von Besuchskontakten. In der Regel kennt der Amtsrichter vor Ort aber weder den Untersuchungshäftling noch das zugrunde liegende Verfahren, so dass nun ein hoher Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf zwischen den Gerichten notwendig ist. Vor allen Dingen bei schweren Kapitalverbrechen oder gar Terrorismusverdacht wird das Problem der mangelnden Kenntnisse des verantwortlichen Amtsrichters überdeutlich, da er kaum in der Lage sein wird kompetent zu entscheiden, welche Post und Besuche der Verdächtigen kontrolliert bzw. gestoppt werden müssen. Verschiedene Staatsanwälte in Niedersachsen halten die derzeitigen Regelungen daher nicht nur für sachfremd und untauglich, sondern für gefährlich. Außerdem würden die bereits sehr überlasteten Richter mit weiterer Arbeit überfrachtet werden. Dagegen sei die alte bundesrechtliche Regelung sachgerecht, praktikabel und auch rechtssicher gewesen, meint der Richterbund.

Das neue Justizvollzugsgesetz hat daher nach der Meinung des Richterbundes seinen Realitätstest nicht bestanden und ist bereits drei Wochen nach in Kraft treten nachbesserungsbedürftig. Nach Meinung verschiedener Beobachter war das Gesetzgebungsverfahren in Niedersachsen viel zu schnell, so dass sich eklatante Fehler eingeschlichen haben. Eine gute Gesetzgebung lässt sich mehr Zeit für ein umfangreiches und komplexes Gesetz. Gerüchten zufolge ist auch das Justizministerium unglücklich über den vom Richterbund geäußerten Tatbestand und will das Gesetz schnellstmöglich nachbessern. Bis dahin sollen angeblich auch die Staatsanwälte die Besuchs- und Postkontrolle durchführen können, obwohl dies das Gesetz nicht vorsieht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf im niedersächsischen Justizvollzugsgesetz im Bereich der U-Haft?
2. Wird die Landesregierung die Kompetenzen für die Post- und Besuchskontrolle im Bereich der U-Haft zügig neu regeln?
3. Hat es bereits Gespräche über das Problem im Justizministerium mit niedersächsischen Behördenleitern der Justiz gegeben?

4. Welchen Inhalt hatten diese Gespräche?
5. Gibt es über die Gesprächsinhalte Protokolle und Aktenvermerke?
6. Hat das Justizministerium den anwesenden Richtern oder Staatsanwälten in irgend einer Weise versucht nahe zu legen, dass die Richter die Post und Besuchskontrolle an die Staatsanwaltschaft übertragen können, obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist?

Ralf Briese